



An Herrn Landrat  
Joachim Walter  
Landratsamt Tübingen  
Wilhelm Keil Str. 50

72072 Tübingen

KREISTAGSFRAKTION TÜBINGEN

Fraktionsvorsitz  
Ruth Setzler  
Simon Baur

Stellvertretung  
Gerd Hickmann  
Asli Küçük

Tübingen, den 3.12. 2024

## **Antrag: Keine Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten**

Die bestehende Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 08.10.1986, zuletzt geändert am 17.03.2021, soll nicht geändert werden.

### **Begründung:**

Der Kompromiss bei der Absenkung der Schülerbeförderungskosten, der in ständigem und jahrelangem Ringen gefasst wurde, soll auch im nächsten Jahr beibehalten werden.

---

**Kreistagsfraktion Tübingen Bündnis 90/Die Grünen**

Vorsitzende: Ruth Setzler, Kirchentellinsfurt | Simon Baur, Rottenburg

stv. Vorsitzende: Gerd Hickmann, Tübingen | Asli Küçük, Tübingen | Geschäftsführung: Gabriele Dreher-Reeß, Mössingen  
Fabian Buck, Tübingen | Dr. Martin Brunotte, Tübingen | Benedikt Döllmann, Tübingen |

Christin Gumbinger, Mössingen | Dr. Stefanie Hähnlein, Tübingen | Philip Hild, Tübingen | Jürgen Hirning, Gomaringen  
Claudia Patzwahl, Tübingen | Elisabeth Schröder-Kappus, Rottenburg | Nina Zorn, Kusterdingen



An Herrn Landrat  
Joachim Walter  
Landratsamt Tübingen  
Wilhelm Keil Str. 50

72072 Tübingen

KREISTAGSFRAKTION TÜBINGEN

Fraktionsvorsitz  
Ruth Setzler  
Simon Baur

Stellvertretung  
Gerd Hickmann  
Asli Küçük

Tübingen, den 3.12. 2024

## **Hilfsantrag: Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten**

Sollte die bestehende Satzung gemäß Kreistagsbeschluss nicht beibehalten werden, wollen wir die Mehrkosten durch den Preisanstieg beim Deutschland-Ticket teilen. Wir beantragen daher, die Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 08.10.1986, zuletzt geändert am 17.03.2021, wird wie folgt zu ändern:

### **Artikel 1 Änderungen**

1) § 6 Abs. 1 (Eigenanteilspflicht) erhält folgenden Wortlaut: „Personensorgeberechtigte bzw. volljährige Schüler haben zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat für Schüler ab Klasse 5 einen Eigenanteil in Höhe von 35,00 € zu entrichten.“

2) § 6 Abs 3 wird gestrichen und bleibt unbelegt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

### **Begründung:**

Seit Einführung des Deutschland-Tickets hat der Landkreis bereits Einsparungen verzeichnen können. Daher soll nun die Erhöhung des Deutschland-Tickets nicht komplett an die Eltern weitergegeben werden.